



Amtsgericht Remscheid

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 05.03.2025, 10:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal A 112, Alleestr. 119, 42853 Remscheid

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Remscheid, Blatt 15379,

BV lfd. Nr. 1

285,68.902/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Remscheid, Flur 80, Flurstück 247, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung, Adolfstraße 8 und Scheiderstraße 23, Größe: 579 m²

verbunden mit Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer 18 bezeichneten Wohnung im Dachgeschoß des Hauses Adolfstraße 8 und Keller im Kellergeschoß

Wohnungsgrundbuch von Remscheid, Blatt 15380,

BV lfd. Nr. 1

279,20.502/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Remscheid, Flur 80, Flurstück 247, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung, Adolfstraße 8 und Scheiderstraße 23, Größe: 579 m²

verbunden mit Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer 19 bezeichneten Wohnung im Dachgeschoß des Hauses Adolfstraße 8

versteigert werden.

Remscheid Blatt 15379, Wohnung Nr. 18:

Ausgebaute Dachgeschosswohnung, rechts, Wohnfläche ca. 29,08 qm, in einem Mehrfamilienhaus (Baujahr ca. 1956). Ausgestattet mit Wohn- und Schlafzimmer-Küche, Diele, Bad und Keller. Es erfolgte keine Innenbesichtigung.

Vermutlich vermietet.

Remscheid Blatt 15380, Wohnung Nr. 19:

Ausgebaute Dachgeschosswohnung, rechts, Wohnfläche ca. 28,42 qm, in einem Mehrfamilienhaus (Baujahr ca. 1956). Ausgestattet mit Wohn- und Schlafzimmer-Küche, Diele und Bad. Es erfolgte keine Innenbesichtigung. Vermutlich leerstehend.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.05.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

68.400,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Remscheid Blatt 15379, lfd. Nr. 1 34.600,00 €
- Gemarkung Remscheid Blatt 15380, lfd. Nr. 1 33.800,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das

Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.